

**CoronaAVEinrichtung**  
**ab 17.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuell gültigen Verordnungen verändern sich regelhaft. Um unsere BewohnerInnen, Gäste, BesucherInnen und MitarbeiterInnen zu informieren, nutzen wir Aushänge, Dienstübergaben und informieren in Gesprächen. Sprechen Sie uns gerne an. Die aktuelle Version der unterschiedlichen Vorgaben finden Sie an unserer Informationswand.

**BesucherInnen müssen unabhängig von ihrem Impfstatus, bei jedem Besuch einen aktuellen Schnelltest vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Wir bitten alle Besuchspersonen, die die Möglichkeit haben, sich vorab testen zu lassen, dies zu nutzen.**

Die Regelungen für BesucherInnen gelten auch für folgende Personengruppen:

- SeelsorgerInnen
- ehrenamtlich tätige Personen
- BetreuerInnen
- BetreuungsrichterInnen
- DienstleisterInnen zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung
- Personen die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen
- MitarbeiterInnen der nach §43 Absatz 1 und 3 WTG zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden

Die Schnelltests vor Ort werden Ihnen, bedarfsgerecht, wie folgt angeboten:

**montags bis sonntags 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Am eigentlichen Besuchstag erfolgt außerdem das Screening mit Temperaturmessung. Zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach §8 Absatz 1 Satz 1 der Coronaschutzverordnung werden die erforderlichen Daten aller BesucherInnen, einschließlich des Namens der besuchten Person erhoben. Hierzu sind wir verpflichtet. Die Daten werden vier Wochen aufgehoben.

**Es gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das Tragen von Masken im öffentlichen Bereich der Pflegeeinrichtung und Hygieneregeln. Bitte achten Sie auch hier auf vorhandene Aushänge.**  
Dies ist zum Infektionsschutz auch weiterhin erforderlich, da nicht alle MitarbeiterInnen, BesucherInnen und BewohnerInnen einen Impfschutz haben.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- PCR- Testnachweis bei Neu- oder Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus, welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf  
*Neu – oder wiederaufgenommene BewohnerInnen werden, bis zum sechsten Tag nach der Aufnahme, mehrmals mit einem Schnelltest getestet*

Weiterführende Informationen finden Sie in der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen)

Link:<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Kopp  
Einrichtungsleitung